# Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

#### Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Kusel weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

# 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Kusel und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

# 2. Netzentgelt

# 2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = GP_i + AP_i/100 * M$  [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [ kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ GP<sub>i</sub> Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000	5,00	3,389
2	3.001	6.000	20,90	2,859
3	6.001	50.000	42,74	2,495
4	50.001	250.000	124,74	2,331
5	250.001	1.000.000	429,74	2,209
6	1.000.001	1.500.000	1.509,74	2,101

#### <u>Berechnungsbeispiel</u>

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 666,49 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 42,74 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (2,495 Ct/kWh) in Höhe von € 623,75.

Seite 1 von 4 Stand: 15.10.2025

# Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

### 2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = A_i + AP_i/100 * M$  [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [ kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ A<sub>i</sub> Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000.000	0,00	0,604
2	3.000.001	8.000.000	4.080,00	0,468
3	8.000.001	15.000.000	11.520,00	0,375
4	15.000.001	26.000.000	20.970,00	0,312
5	26.000.001	44.000.000	31.630,00	0,271
6	44.000.001	65.000.000	42.190,00	0,247
7	65.000.001	105.000.000	51.290,00	0,233
8	105.000.001	160.000.000	60.740,00	0,224
9	160.000.001	210.000.000	67.140,00	0,220
10	210.000.001		75.540,00	0,216

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Seite 2 von 4 Stand: 15.10.2025

# Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

# 2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $LE = L_i + LP_i * P$  [Euro]

■ P maximale stündliche Transportleistung [ kW] (Jahresmaximum)

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L<sub>i</sub> Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
LP<sub>i</sub> spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.050	0,00	29,320
2	1.051	2.600	4.316,00	25,210
3	2.601	4.700	13.286,00	21,760
4	4.701	7.500	25.365,00	19,190
5	7.501	11.500	39.240,00	17,340
6	11.501	17.000	53.730,00	16,080
7	17.001	25.000	67.670,00	15,260
8	25.001	37.000	80.170,00	14,760
9	37.001	60.000	92.010,00	14,440
10	60.001		101.610,00	14,280

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 25.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 311.610,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 98.970,00 berechnet mit Sockel A von € 20.970,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,312 Ct/kWh) in Höhe von € 78.000,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 212.640,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 39.240,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 17,340 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 173.400,00.

Seite 3 von 4 Stand: 15.10.2025

# Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas

(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)

# 2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

#### Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					Zusatzausstattung		
Bis G6	G10- G25	G40- G100	G160- G250	G400- G1600	G2500	Mengen- umwerter	Tarif- gerät
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
10,31	28,69	189,23	306,78	543,10	767,76	520,14	140,72

#### Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardlastprofilmessung		Registrierende Leistungsmessung				
1 x	2 x	4 x	12 x	Datenbereitstellung		
im Jahr	im Jahr	im Jahr	im Jahr	monatlich	3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
2,84	5,68	11,36	34,08	291,85	472,24	1.150,00

### 2.5. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Kusel gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Maßgeblich ist die gemäß § 2 Abs. 2 KAV jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

# 3. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

#### 4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 und 3. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

#### 5. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzten, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Stadtwerke Kusel GmbH

Lehnstraße 32

66869 Kusel

Amtsgericht Kaiserslautern HRB: 21655 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jochen Hartloff

Geschäftsführer: Bernd Bohn, Nicola Klein

Telefon: 06381 4207-0

Fax: 06381 4207-48

E-Mail: netzmanagement.sw@kusel.de

Seite 4 von 4 Stand: 15.10.2025